



Satzung der Stadt Hürth zur Verringerung der Zahl der in den Stadtrat zu wählenden Vertreter gemäß § 3 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz vom 30.05.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW Seite 666) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen - Kommunalwahlgesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1993 (GV NW Seite 521) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 27.05.2003 folgende Satzung zur Verringerung der Zahl der bei der Wahl des Stadtrates zu wählenden Vertreter für die Stadt Hürth beschlossen:

§ 1

Die Zahl der gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz in den Rat der Stadt Hürth zu wählenden Vertreter wird um 6 (von 50 auf 44) verringert, davon 3 in Wahlbezirken (von 25 auf 22).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.